

Schulelternrat der Grundschule Wennigsen Geschäftsordnung
--

Präambel

Der Schulelternrat (SER) der Grundschule Wennigsen gibt sich gem. §§ 95, 94 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) eine Geschäftsordnung. Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des NSchG und der Verordnung des niedersächsischen Kultusministeriums über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen sowie über die Wahl des Landeselternrates (EWO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind dabei aber immer beide Geschlechter.

§ 1 Organisation des Schulelternrates (SER)

1. Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften sowie – gem. § 94 NSchG abweichend von §§ 90, 91 Abs. 2 NSchG – aus deren Stellvertretern, die gleichermaßen stimmberechtigt sind.
2. Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen.
3. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren seinen Vorstand bestehend aus:
 - einem Schulelternratsvorsitzenden
 - einem Stellvertreter
 - zwei Beisitzern
4. Zusätzlich werden gewählt:
 - die Vertreter für die Gesamtkonferenz und deren Stellvertreterinnen,
 - die Vertreter für Fachkonferenzen und deren Stellvertreterinnen,
 - die Delegierten für Stadtelternrat und Regionelternrat,
 - die Vertreter für den Schulvorstand
5. Mitglieder des Schulvorstandes und Fachkonferenzvertreter, die nicht Mitglieder des SER sind, können und sollten an den Sitzungen als beratende Mitglieder teilnehmen.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des SER

Die Aufgaben des SER ergeben sich aus § 96 NSchG.

1. Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen.
2. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten. Vom SER können alle schulischen

Fragen erörtert werden. Persönliche Angelegenheiten und Einzelinteressen von Eltern, Schülern und Lehrern dürfen nicht behandelt werden.

3. Die Mitglieder des SER berichten ihren Klassenelternschaften über ihre Tätigkeit.
4. Es werden Listen der Mitglieder des SER mit Namen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen geführt, die innerhalb des SER und der Schulleitung vertraulich sind und nicht veröffentlicht bzw. weitergegeben werden dürfen.
5. Die Mitglieder des SER sind nicht befugt, Stellungnahmen im Namen des SER abzugeben – das obliegt dem Vorstand, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und den beiden Beisitzern.
2. Der Vorsitzende vertritt den SER nach außen gegenüber dem Schulträger und der Öffentlichkeit und nach innen gegenüber der Schulleitung und der Lehrerschaft im Einvernehmen mit dem Vorstand. Im Verhinderungsfall geht diese Befugnis automatisch auf dessen Vertreter über, kann aber im Einzelfall auch auf ein weiteres Mitglied des Vorstands übertragen werden.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - die Einladung zu den Sitzungen,
 - die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Vorbereitung der Sitzung,
 - die Ausführung der Beschlüsse des SER,
 - die Führung der Akten, Aufbewahrung von Protokollen und Beschlüssen bis zum Ende der Amtszeit,
 - die Information der neugewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER.
4. Der Vorstand kann Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, im Interesse des SER treffen. Diese bedürfen der Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder und sind dem Schulelternrat nachträglich zur Billigung vorzulegen.
5. Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind mit ihrer Wahl während ihrer Amtszeit automatisch auch ordentliche Mitglieder des Förder- und Freundeskreises der Grundschule Wennigsen e.V. und nehmen dort ihre Aufgaben zum Wohle der Schülerschaft und deren Erziehungsberechtigten wahr.

§ 4 Sitzungen des SER

1. Der SER tagt mindestens zweimal, in der Regel viermal im Schuljahr.
2. Zu den Sitzungen ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnungspunkten sowie Hinweisen auf geplante Beschlussfassungen und Wahlen einzuladen. Die Einberufung erfolgt per Elternbrief oder E-Mail. In begründeten Fällen kann der Vorstand formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen, jedoch nicht wenn Wahlen stattfinden sollen.
3. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des SER
 - auf Antrag der Schulleitung
6. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der SER kann aber beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte schulöffentlich zu behandeln.
7. Über die Mitglieder des SER hinaus können weitere Personen, u.a. die Mitglieder der Schulleitung, der Schülerversammlung und des Fördervereins sowie Gäste eingeladen werden.
8. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet.
9. Zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.
10. Der zu Beginn einer Sitzung bestimmte Protokollführer fertigt ein Protokoll vom Verlauf der Sitzung an. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zu erstellen und allen Mitgliedern des SER schriftlich oder per E-Mail zuzustellen, spätestens aber zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung. Das Protokoll muss enthalten:
 - Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 - Namen der anwesenden Personen
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - kurze Zusammenfassung des Sitzungsverlaufs

Die Genehmigung des Protokolls erfolgt zu Beginn der nächsten Sitzung. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine nachträgliche erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse ist nicht zulässig. Das Protokoll wird zusammen mit der Anwesenheitsliste beim Vorstand des SER aufbewahrt.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Grundlage der Anwesenheit ist die Anwesenheitsliste. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
2. Alle Mitglieder des SER, d.h. sowohl die Vorsitzenden der Klassenelternschaften wie auch deren Stellvertreter, sind gleichermaßen stimmberechtigt in Wahlen und Abstimmungen wie auch bei Beschlussfassungen.
3. Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen werden offen durchgeführt, auf Verlangen eines Mitgliedes auch geheim.
5. Vertritt ein Mitglied des Schulelternrates ausnahmsweise mehrere Klassen, so hat es für jede Klasse eine Stimme.
6. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand beraten und abgestimmt werden, auch wenn das erforderliche Drittel der Mitglieder nicht anwesend ist, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

§ 7 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit Mehrheit der gesamten Mitglieder des SER zulässig.
2. Bei Beschlussunfähigkeit können die Änderungen der Geschäftsordnung in einer nächsten Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
3. Änderungen im NSchG und der EWO fließen in die Geschäftsordnung ein und gelten im Zweifel vorrangig.
4. Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wennigsen, 12.03.2013

Sanja Ross
(Vorsitzende des SER)